

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 42

Anhang: Kurz vor Versand der Zeitschrift [...]
Autor: Wyler-Scottoni, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

CINEMA

No 42

Kurz vor Versand der Zeitschrift erhalten wir vom
"Verein Zürcherischer Lichtspieltheater-Besitzer" noch folgende
Eingabe an den hohen Bundesrat:

Zürich, den 26. Oktober 1917.

An das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement
zu Händen des Hohen Bundesrates

B e r n

Geehrter Herr Präsident !

Hochgeehrte Herren Bundesräte !

Der Verein der Lichtspieltheaterbesitzer der Stadt Zürich
hatte sich am 12. Oktober ds. J. gestattet dem Hohen Bundesrate ein
Gesuch zu unterbreiten. Im Anschluss an dieses Gesuch erlaubt sich
der genannte Verein heute auf Grund der Erfahrungen in der ersten
Woche des beschränkten Lichtspielbetriebes Ihnen folgenden Nachtrag
zur gefl. Erwägung zu unterbreiten:

Die erste Woche des beschränkten Lichtspielbetriebes hatte
für sämtliche Züricher Lichtspieltheater, wie durch Vorlage der Kas-
senrapporte nachgewiesen werden kann, einen so starken Rückgang in
den Einnahmen (bei vollständig gleichbleibenden Ausgaben und Spesen)
zur Folge, dass schon heute erwiesen ist, dass die Existenz sämtli-
cher Lichtspieltheater ohne jede Frage erschüttert und bei gleich-
bleibenden Verhältnissen innerhalb der allernächsten Wochen dem voll-
ständigen Zusammenbruch nahe geführt wird: Die Befürchtungen der
Lichtspieltheaterbesitzer, dass der Wegfall der Nachmittagsvorstel-
lungen nicht durch stärkeren Besuch der Abendvorstellungen wett ge-
macht würden, welche Hoffnung seinerzeit behördlicherseits stark

vertreten wurde, haben sich leider voll bewahrheitet. Das Nachmittagspublikum, das zum weitaus grössten Teil aus Fremden bestand, sucht am Abend, wie uns jetzt die Erfahrung zeigt, nicht das Lichtspieltheater auf, sondern das Restaurant, Café, das Variété und Theater.

Nicht genug, dass die Lichtspieltheater diesen finanziellen Ausfall zu tragen haben, geht ihnen dadurch auch jene hoch einzuschätzende "persönliche Reklame" verloren, die sonst von den Besuchern der Nachmittagsvorstellungen im Publikum im Interesse der Abendvorstellungen gemacht wurde.

a) Die Folge davon ist, dass nicht nur die Einnahmen aus den Nachmittagsvorstellungen ganz in Wegfall kommen, sondern, dass auch die Abendvorstellungen, wie die gegenwärtige Woche zeigt, in sämtlichen Zürcher Theatern weit schlechtere Resultate ergaben als früher.

b) Rechnen wir mit dem Umstande, dass in den 4 Spieltagen der Woche das finanzielle Ergebnis vollständig unzureichend ist zur Aufrechterhaltung der Existenzmöglichkeit, so wird die Situation absolut unhaltbar durch das Verbot der Vorführung an den 3 Resttagen der Woche.

Wir gestatten uns daher folgende Bitte auszusprechen:

Unter Berücksichtigung unseres Nachweises in unserem Gesuche vom 12. Oktober, dass der Beginn der täglichen Vorstellungen um 2 Uhr nicht ein einziges kg Kohle mehr erfordert als bei der beschränkten Spieldauer, dass er im Gegenteil eine nochmalige Heizung (wie sie bei Beginn um 7 Uhr nötig ist) vollständig ausschaltet, dass also die Konsequenz der bundesrätlichen Verordnung nicht eine Ersparnis an Kohle, sondern einen stärkeren Verbrauch zur Folge hat, bitten wir ergebenst um die Erlaubnis:

" Täglich von 2-10 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends spielen zu dürfen und zwar an drei Tagen jeder Woche ohne jede Heizung, die übrigen Tage geheizt."

Wir sind leider in der traurigen Lage in den folgenden Zeilen einem Hohen Bundesrate den denkbar klarsten Beweis dafür zu geben, dass eine Verweigerung unserer Bitte den unaufhaltsamen Ruin der gesamten Kinobranche und infolgedessen die Brotlosigkeit des zahlreichen Personales zur unmittelbaren Folge haben muss:

Der unterzeichnete Verein der Lichtspieltheaterbesitzer der Stadt Zürich bittet im vollen Bewusstsein der dadurch entstehenden Konsequenz den verehrlichen Bundesrat:

im Falle der Verweigerung seines heutigen Gesuches, eine bundesrätliche Verfügung herbeiführen zu wollen, durch welche der Betrieb der Lichtspieltheater Zürichs, völlig untersagt wird.

Eine solche Verfügung würde für den Lichtspieltheaterbesitzer wahrscheinlich die Folge haben, dass er von der Bezahlung des Mietzinses befreit würde. Damit hätte er wenigstens die Hoffnung, die er heute nicht hat, nämlich seinem sofortigen Ruin zu entgehen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer

vorzüglichen Hochachtung

Namens des Vereins zürcherischer
Lichtspieltheater - Besitzer

Der Präsident:

gez.: A. Wyler-Scottoni

Es wird der Sache sehr dienlich sein, wenn die Theaterbesitzer und Theaterbesitzerverbände anderer Städte in ähnlicher Weise erneute Eingaben versenden würden.

Die Redaktion.